



Ausschussdrucksache 21(13)18i
vom 23. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“

BT-Drucksache 21/3193

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marc Elxnat



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: bildungundfamilie@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganz- tag während der Schulferien (BT-Drs. 21/3193)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf im Rahmen einer öffentlichen Anhörung. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Zielrichtung des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztage während der Schulferien sowie die in ihm benannte Bedeutung der Jugendarbeit als Beitrag zur Bildung, Entwicklung und sozialer Teilhabe von Kindern im Grundschulalter.

Der Gesetzesentwurf bedeutet eine dringend benötigte Entlastung für die Kommunen und trägt den realen Herausforderungen bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs Rechnung. Gleichwohl sollte die Beschränkung auf den Anbieterkreis zeitlich weiter gefasst werden, der Zusatz "während der Schulferien" sollte aus kommunaler Sicht gestrichen werden. Es gibt auch keine fachliche Begründung, warum in Ferienzeiten und Schulzeiten unterschieden werden muss.

Der Gesetzesentwurf ist hinsichtlich der Anbieter von Jugendarbeitsangeboten deutlich restriktiver gehalten, als die Fassung des Bundesrats vorsieht. Die Begründung führt dazu aus: "Der neu einzufügende Satz 4 setzt voraus, dass neben den öffentlichen Trägern allein solche freien Träger der Jugendhilfe rechtsanspruchserfüllende Angebote machen können, welche nach § 75 SGB VIII anerkannt sind." Wir lehnen eine derart restriktive Beschränkung auf anerkannte freie Träger der Jugendhilfe vor allem in den Ferien ab, da viele Maßnahmen von nicht unbedingt anerkannten Trägern der Jugendhilfe, etwa örtlichen Sportvereinen,

Berlin, 23.01.2026

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Marc Elxnat
Beigeordneter

Mariestraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-211
marc.elxnat@dstgb.de

angeboten werden. Wir benötigen für die Realisierung des Rechtsanspruchs, gerade in ländlichen Räumen, aber alle zivilgesellschaftlichen Kräfte. Denn zweifellos tragen auch die freien Träger zur Angebotsvielfalt bei der Freizeitgestaltung in den Schulferien bei. Zumindest in dieser Konstellation sollte auf den weitergehenden Vorschlag des Bundesrats zurückgegriffen werden und diese Träger ergänzend in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Die offenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nicht primär zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Ferienbetreuung für Grundschulkinder herangezogen werden, da sie sich an eine breitere Alters- und Zielgruppe richten und auf Freiwilligkeit sowie ehrenamtlichem Engagement beruhen. Ihr eigenständiger Bildungs- und Freizeitcharakter sowie ihre Vielfalt müssen erhalten bleiben und dürfen nicht für die alleinige Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung umgedeutet werden. Wo Ferienangebote der offenen Jugendarbeit oder anderer Träger gezielt zu Ganztagsangeboten für Grundschulkinder weiterentwickelt werden, sind verbindliche Qualitätsstandards, insbesondere im Kinderschutz und in der Prävention, festzulegen. Die absehbaren Mehrausgaben sind auskömmlich zu finanzieren. Dabei ist anzuerkennen, dass zwischen offener Jugendarbeit und ganztägiger Ferienbetreuung lediglich partielle personelle und thematische Überschneidungen bestehen. Zusätzliche, verlässliche Betreuungsangebote sind daher eigenständig aufzubauen und zu finanzieren, da ehrenamtlich getragene Vereinsstrukturen nicht verpflichtet werden können, kommunale Aufgaben mit der erforderlichen Verbindlichkeit zu übernehmen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Fragen der Aufsichtspflicht sowie des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei kommunal organisierten Ferienangeboten außerhalb des schulischen Verantwortungsbereichs weiterhin einen wesentlichen praktischen Handlungsbedarf darstellen. Besonders betroffen sind Ferienangebote an Profilschulen, die zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zwingend durch kommunale Angebote ergänzt werden müssen. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausdrücklich auf diese kommunalen Ferienangebote auszuweiten.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Neuregelung keinesfalls dazu führen darf, dass die Länder eine landesrechtliche Schließzeitenregelung nicht treffen. Dies ist in einigen Bundesländern bisher nicht erfolgt und wird aus kommunaler Sicht als unbedingt erforderlich bewertet.

Darüber hinaus regen wir an, die bundesrechtlichen Regelungen so anzupassen, dass Grundschüler mit Einsetzen des Rechtsanspruchs auch am Mittagessen teilnehmen und die Kosten über das Bildungs- und Teilhabepaket abrechnen können. Andernfalls ist zu befürchten, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gerade für eine wichtige Zielgruppe praktisch in Leere läuft.

Mit freundlichen Grüßen,



Marc Elxnat